

Geldwäsche Konzernrichtlinie (AML Konzernrichtlinie) der Baader Bank AG

1. Allgemeines

Die Baader Gruppe ist bei der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (z.B. betrügerische Handlungen, Finanzkriminalität, Korruption) an Anforderungen des deutschen Geldwäschegesetzes, Kreditwesengesetzes, Verwaltungsvorschriften der BaFin sowie unserer Geschäftspartner gebunden und verlangt daher von allen ihren Mitarbeitern und Führungskräften, diese Standards einzuhalten, um zu verhindern, dass unsere Produkte und Dienstleistungen zur Geldwäsche missbraucht werden können.

Diese Vorschriften sollen letztendlich die Baader Bank, unsere Mitarbeiter und Kunden davor schützen, für Geldwäsche, Terrorfinanzierung oder sonstig strafbare Handlungen missbraucht zu werden.

Die Baader Bank prüft laufend ihre internen Sicherungsmaßnahmen in der AML Organisation. Jeder einzelne Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, sich an Richtlinien der Baader Bank zur Geldwäscheprävention zu halten. Sie beinhalten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Kundenidentifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Transaktionen zu überwachen, Embargo Richtlinien, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Verdachtsmeldepflichten sowie Schulungen zur Verhinderung der Geldwäsche und sonstiger strafbarer Handlungen.

2. Definition

„Geldwäsche“ ist die Beteiligung an Transaktionen, durch die die Herkunft von Werten aus illegalen Quellen verborgen oder verschleiert werden soll (z.B. Marktmanipulation, Betrug, organisierte Kriminalität, Terrorismus). Die Vorfälle zur Geldwäsche werden durch das deutsche Strafgesetzbuch definiert.

Die drei Phasen der Geldwäsche unterteilen sich in:

- Platzierung:** Die Einschleusung illegal erworbener Werte über Banken oder andere Institutionen.
- Verschleierung:** Die Herkunft der illegal erworbenen Werte soll durch viele, teils komplexe Finanztransaktionen, verschleiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erschweren.
- Integration:** Die Rückführung der „gewaschenen“ Mittel in den legalen Wirtschaftskreislauf.

Wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen hinsichtlich der Geldwäschepräventionsmaßnahmen der Baader Bank wünschen, wenden Sie sich bitte schriftlich an compliance@baaderbank.de.

3. Konkrete Anforderungen an die Bank und alle Mitarbeiter

Alle Niederlassungen und Tochtergesellschaften müssen die folgenden Vorschriften einhalten:

- 3.1 AML-Gefährdungsanalyse: Die Gefährdungsanalyse umfasst alle Geschäftstätigkeiten der Bank und die daraus resultierenden AML-Risiken. Aus dieser Analyse werden angemessene Sicherungsmaßnahmen abgeleitet.
- 3.2 Feststellung der Identität des Kunden

- 3.3 Ermittlung von Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung: Bei Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung muss die Baader Bank Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholen, wenn sich dies im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergibt.

- 3.4 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: Wenn die Baader Bank keinen Kunden nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes identifizieren muss, muss die Identität derjenigen natürlichen Person(en) festgestellt und verifiziert werden,
 - in deren Eigentum oder
 - unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder
 - auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird

- 3.5 Die Transaktionen auf Kundenkonten sind einer laufenden Überwachung zu unterziehen („Monitoring“), um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen feststellen zu können.

- 3.6 AML-Schulungen: Alle Mitarbeiter (einschließlich Praktikanten, Werkstudenten, Zeitarbeitskräfte), die mit der Durchführung von Handelsgeschäften/Transaktionen oder der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, müssen zeitnah zum Einstellungstermin und fortwährend regelmäßig AML Schulungen absolvieren.

- 3.7 Im Korrespondenzbankgeschäft sind spezielle Sicherungsmaßnahmen zu implementieren, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungenerfüllt werden.

- 3.8 Verbotene Geschäfte: Mitarbeiter dürfen von Kunden und Kontrahenten kein Bargeld oder physische Wertgegenstände in Empfang nehmen. Geschäftsbeziehungen mit Briefkastenfirmen sind verboten.

- 3.9 Verdachtsmeldepflichten: Tatsachen, die auf Geldwäsche, Terrorfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen hindeuten, müssen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes gemeldet werden.

- 3.10 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter: In der Baader Gruppe dürfen keine Mitarbeiter beschäftigt werden, die nicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter wird bei Einstellung sowie regelmäßig während der Dauer der Beschäftigung überprüft.

- 3.11 Geldwäsche-Kontrollen: Der Geldwäschebeauftragte muss durch angemessene, kunden- und geschäftsbezogene Kontrollen sicherstellen, dass alle anwendbaren AML Vorschriften eingehalten werden und die Sicherungssysteme ordnungsgemäß funktionieren.

- 3.12 Embargo-Vorschriften: Die Baader Bank beachtet alle anwendbaren Embargo-Bestimmungen und prüft Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner und Mitarbeiter gegen anwendbare Embargo-Listen.

4. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

Alle Transaktions- und Kundenidentifizierungsdaten sowie Verdachtsmeldungen müssen aufgezeichnet und mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.